FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON FRIEDHOFSGEBÜHREN

DER GEMEINDE RIEDEN

ÄNDERUNG
VOM 09.03.2020

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:
1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht, die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Rieden vom 19.04.2006, außer Kraft.

Rieden, den 09.03.2020

(Dienstsiegel)

Andreas Doll
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

		in EUR
I.	**REIHENGRABSTÄTTEN**	
1.	a) Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 der Friedhofssatzung	400,00
	b) Urnenreihengrab	250,00
	c) Urnenreihengrab anonym	380,00
	d) Urnenreihengrab teilanonym	380,00

II. VERLEIHUNG VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHLGRABSTÄTTEN

1.	Verlängerung von Nutzungsrechten nach Ziff. 1 bei späteren Bestattungen je Jahr für	
	a) eine Einzelgrabstätte	40,00
	b) eine Doppelgrabstätte	50,00
	c) jede weitere Grabstätte	40,00
2.	Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1. Erhoben.	

III. AUSHEBEN UND SCHLIEßEN DER GRÄBER

1.	Reihengräber	400,00
2.	Wahlgräber	
	a) Einzelgrabstelle	400,00
	b) Doppel- und weitere Grabstellen für die	
	erste Bestattung	400,00
	für jede weitere Bestattung	450,00
	Urnengrabstätte	175,00

IV. AUSGRABEN UND UMBETTEN VON LEICHEN UND ASCHEN

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen und vom Friedhofspersonal vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

V. BENUTZUNG DER LEICHENHALLE

1.	Für die Aufbewahrung einer Leiche bei einer Bestattung auf dem Friedhof der Gemeinde	100,00
2.	Für die Aufbewahrung einer Leiche vor Überführung auf einen auswärtigen Friedhof	40,00

1. Satzung
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Rieden vom 14.07.2021

Der Gemeinderat Rieden hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) sowie den §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in den jeweils geltenden Fassungen folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Die Anlage der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Rieden vom 09.03.2020 erhält folgende Änderungen:

Lfd. Nr.	Leistung	Gebühr neu
IV 1.a)	Ausheben u. Schließen Reihengrabstätte bei Verstorbenen bis 5. Lebensjahr	**460 EUR**
IV 1.b)	Ausheben u. Schließen Reihengrabstätte bei Verstorbenen ab 5. Lebensjahr	**460 EUR**
IV 2.a)	Ausheben u. Schließen Einzelwahlgrabstätte	**460 EUR**
IV 2.b)	Ausheben u. Schließen Doppel- und weitere Wahlgrabstellen für erste Bestattung für jede weitere Bestattung	**460 EUR** **580 EUR**
IV 2.c)	Ausheben u. Schließen bei Urnenbeisetzung je Beisetzung	**175 EUR**
IV 3.	Ausheben u. Schließen Urnenreihen- u. –wahlgräber je Beisetzung	**175 EUR**

Diese Änderungsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rieden, den 14.07.2021

(Dienstsiegel)

Gemeinde Rieden + Verbandsgemeinde Mendig +

Andreas Doll
Ortsbürgermeister